



## S A T Z U N G

### über die Änderung des Bebauungsplanes „Haarlanden“ (Teilb.) im Stadtbezirk Weilersbach

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Neufassung vom 23.09.2004, in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2005 die Änderung des Bebauungsplanes "Haarlanden" (Teilb.) im Stadtbezirk Weilersbach als Satzung beschlossen.

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (§ 2).

#### § 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtsplan (unmaßstäblich) vom 13.09.2004 und
- 2.) dem Textteil vom 13.09.2004.

Der Satzung ist die Begründung vom 13.09.2004 beigefügt.

#### § 3 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung wird für die im Übersichtsplan vom 13.09.2004 (s. § 2 Nr. 1 dieser Satzung) gekennzeichnete Fläche, die Festsetzung (Regelung der Zulässigkeit im Gewerbegebiet) des Textteils des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Haarlanden" vom 16.03.1971 (Stat.Nr.: Wb / 1971) durch den Textteil (s. § 2 Nr. 2 dieser Satzung) geändert.

***Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.***

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15. November 2005

Bürgermeisteramt  
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller  
Erster Bürgermeister